

Symbole, Embleme und Bezeichnungen geschützt. Ihre Verwendung ist nur nach den Bestimmungen dieser Anordnung zulässig.

## § 2

(1) Olympische Symbole im Sinne dieser Anordnung sind:

- die olympischen Ringe — in farbiger und nichtfarbiger Ausführung nach dem Muster gemäß Anlage, Abbildung 1 und
- die olympische Flagge, die auf weißem Grund die ineinander verschlungenen, farbigen olympischen Ringe zeigt. <sup>Abbildung 1</sup>

(2) Als olympische Embleme gelten:

- das Emblem des Nationalen Olympischen Komitees der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Muster gemäß Anlage, Abbildung 2 und
- das Emblem sowie die Fördernadel der Gesellschaft zur Förderung des Olympischen Gedankens in der DDR nach dem Muster gemäß Anlage, Abbildung 3 und Abbildung 4.

(3) Olympische Bezeichnungen im Sinne dieser Anordnung sind:

- die Wortgruppe „citius — altius — fortius“,
- die Bezeichnung „Olympische Spiele“ und „Olympiade“, für sich genommen oder in entsprechenden Zusammensetzungen.

## § 3

(1) Das Recht, die olympischen Symbole, Embleme und Bezeichnungen im Rahmen der dafür vom Internationalen Olympischen Komitee festgelegten Bestimmungen zu nutzen, besitzt nur das Nationale Olympische Komitee der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Herstellung und der Verkauf von Erzeugnissen sowie die Bezeichnung von Veranstaltungen unter Verwendung der olympischen Symbole, Embleme und Bezeichnungen gemäß § 2 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Nationalen Olympischen Komitees der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Diese Anordnung findet auch Anwendung auf Symbole, Embleme oder Bezeichnungen, die mit den im § 2 genannten in Verbindung gebracht und als Hinweise auf olympische Symbole, Embleme und Bezeichnungen verstanden werden könnten.

(4) Die Zustimmung gemäß Abs. 2 ist nicht erforderlich für:

- a) die Herstellung und den Vertrieb von Presse- und Druck-erzeugnissen, Rundfunk- und Fernsehsendungen, Filmen und Werken der bildenden Kunst, sofern diese auf die Propagierung der olympischen Idee und Bewegung gerichtet sind und nicht den olympischen Gepflogenheiten widersprechen,
- b) die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung in der Deutschen Demokratischen Republik geschützten oder zum Rechtsschutz angemeldeten Warenzeichen sowie industriellen Muster,
- c) „Olympiade“-Veranstaltungen solchen Namens, die bereits üblich sind und dem Ansehen und der Würde der olympischen Idee und Bewegung dienen.

## § 4

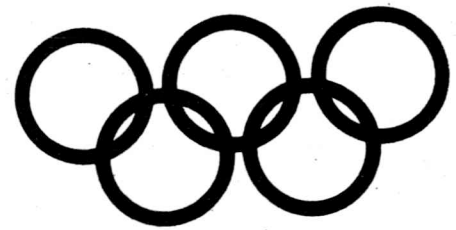
Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1977

**Der Staatssekretär  
für Körperkultur und Sport**  
Prof. Dr. Erbach

Anlage

zu vorstehender Anordnung



•3»



Abbildung 2



Abbildung 3

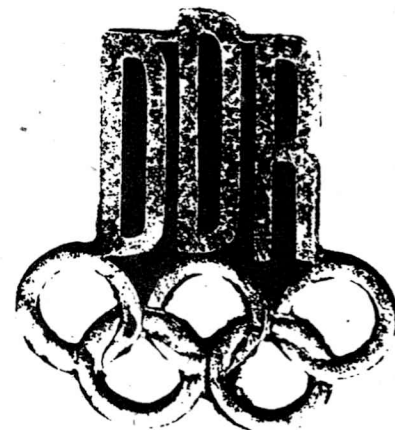


Abbildung 4